Förderrichtlinien der Notfallhilfe für Musikstudierende der Ernst von Siemens Musikstiftung

§1 Zweck

(1) Zweck der Förderung ist die Unterstützung ordentlicher Musikstudierender an der Anton Bruckner Privatuniversität, die im Zusammenhang mit der Covid19-Pandemie sowie der damit einhergehenden Auswirkungen aufgrund des behördlichen Erlasses gemäß §15 Epidemiegesetz in akute finanzielle Notlage geraten.

§2 Voraussetzung und beizubringende Unterlagen

(1) Gefördert werden ausschließlich Studierende der Anton Bruckner Privatuniversität aller Nationen.

(2) Bearbeitet werden ausschließlich Anträge, denen alle in §2 (3) definierten Unterlagen beigefügt sind. Das Nachreichen von Unterlagen ist nur in begründeten bzw. bedingten Fällen zulässig.

(3) Beizubringen sind jedenfalls:
   a. Der Nachweis über die aufrechte Immatrikulation an der Anton Bruckner Privatuniversität
   b. Das ausgefüllte Antragsformular inklusive Datenschutzerklärung und Einverständniserklärung
   c. Lückenlose Kontoauszüge aller benutzen Konten samt aktuellem Kontostand laut Anmeldeformular

§ 3 Höhe der Förderung

(1) Die Höhe der Förderung richtet sich nach
   a. der sozialen Bedürftigkeit
   b. der Höhe des Verdienstausfalls
   c. der Höhe der individuellen Lebenshaltungskosten
   d. der Höhe der eigenen Vermögenswerte der antragsstellenden Person
   e. der Höhe der zur Verfügung stehenden Fördergelder des Fonds

(2) Die Förderung ist angesichts der Tragweite der Covid19 Epidemie darauf ausgerichtet, eine notdürftige finanzielle Unterstützung des bzw. der Studierenden für Antragszeiträume im Umfang von jeweils ungefähr 6 Wochen zu sichern.

§ 4 Verfahren

(1) Diese Richtlinie und die daraus resultierende Möglichkeit einer Antragsstellung ist, solange die finanziellen Mittel durch den Notfalltopf gewährleistet sind, möglich. Ansuchen um ein Stipendium sind nur in den Zeiträumen möglich, in denen der Fond zur Verfügung steht.

(2) Alle Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich online einzureichen und werden per E-Mail an notfalltopf@bruckneruni.at gesendet.

(3) Studierende werden dringend gebeten, ihr Ansuchen über ihre @student.bruckner-uni.at – Adresse zu versenden.

(4) Anträge werden laufend und schnellstmöglich bearbeitet.

(5) Wird eine Unterstützung zuerkannt, erfolgt die Auszahlung des Betrags per Überweisung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

(6) Über die Entscheidung (Zuerkennung oder Ablehnung) sowie die Höhe der Zuerkennung erfolgt eine schriftliche Rückmeldung per E-Mail an die/den Antragsteller*in.

(7) Folgeanträge sind innerhalb des nächsten Vergabezeitraumes möglich.

(8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Entscheidung über eine Vergabe liegt allein im Ermessen der Vergabekommission.

§ 5 Vergabekommission

(1) Die Ansuchen werden von einer Vergabekommission bearbeitet. Die Vergabekommission besteht aus maximal fünf Personen aus den Funktionen Studienkommissionsvorsitz (StuKo), Präsidiumsmitglied, Mitglied der Lehre, Mitglied der Administration, Arbeitskreis für Gleichbehandlung und der Studierendenvertretung (StuV). Eine Person kann maximal zwei Funktionen innehaben.

(2) Die Vergabekommission prüft die soziale Bedürftigkeit anhand der eingereichten Unterlagen. Ist diese gegeben, sind bei der Berechnung der Höhe des jeweiligen Stipendiums stets dieselben Bemessungskriterien anzuwenden. Ist diese nicht gegeben, wird der Antrag abgelehnt.

(3) Die Vergabekommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden von der Vergabekommission schriftlich dokumentiert.

(4) Im Fall eines Folgeantrags darf die Vergabekommission einen bereits zur Bemessung des Stipendiums herangezogenen Verdienstausfall keinesfalls erneut zur Berechnung

der Höhe des Stipendiums heranziehen. Alle anderen Voraussetzungen sind im Fall eines Folgeantrags erneut sorgsam zu prüfen.

(5) Die Arbeit der Vergabekommission inklusive aller Abstimmungen kann per Telefon- bzw. Videokonferenz oder in persönlicher Anwesenheit erfolgen.

(6) Das Mitglied der Studierendenvertretung in der Vergabekommission ist nicht berechtigt, um Basisunterstützung aus dem Notfalltopf anzusuchen.

§ 6 Notfalltopf

(1) Zusammensetzung des Notfalltopfes:

a. Mittel der Anton Bruckner Privatuniversität, der Studierendenvertretung und des Fördervereins UNIsono.
b. Darüber hinaus setzt sich der Notfalltopf aus Spendengeldern zusammen. Diese kommen von und aus dem Umfeld der Anton Bruckner Privatuniversität und Spender*innen.

c. Spenden gehen direkt an:

SPENDENKONTO-NOTFALLTOPF:
Name der Bank: Raiffeisen Landesbank OÖ
Kontoinhaber: Anton Bruckner Privatuniversität
IBAN AT27 3400 0000 0511 7890
BIC RZOOAT2L
Betreff Corona Notfalltopf

d. Bei Auflösung des Notfalltopfes werden die vorhanden Restmittel den Förderstipendien zugeordnet.

§ 7 Umgang mit persönlichen Daten

(1) Sämtliche persönlichen Daten und Unterlagen werden mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit behandelt.

(2) Es haben ausschließlich Mitglieder der Vergabekommission und der oder die Sachbearbeiter/in Zugang zu den Bewerbungsunterlagen. Gesetzliche Aufsichtspflichten bleiben hiervon unberührt.

(3) Keinesfalls werden persönliche Daten und Unterlagen an Dritte weitergegeben.

(4) Die persönlichen Daten und Unterlagen werden ausschließlich zur Abwicklung des Förderantrags und der Berechnung der jeweiligen Höhe verwendet.

(5) Wir verarbeiten Ihre Daten solange diese für die Erreichung des Zwecks bzw. solange es für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Jedenfalls während der Dauer der Vergabe von Leistungen aus dem Corona-Notfalltopf. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer des Studiums an der Anton Bruckner Privatuniversität gespeichert.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit des Präsidiums der Anton Bruckner Privatuniversität.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01. Februar 2022 in Kraft.